

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegen die Akte sei eine Klage zulässig, da sie endgültige und bindende Entscheidungen enthielten und die Parteien klagebefugt seien.

Beide Akte seien mit folgenden Mängeln behaftet:

Unzuständigkeit: Die Beklagte sei nicht „Pouvoir adjudicateur (Auftraggeber)“, denn es gebe keine Vertragsbestimmung, auf die das Verhalten der Beklagten gestützt werden könne. Die Beklagte sei somit nicht nur unzuständig, sondern zu diesem Vorgehen auch nicht ermächtigt.

Verletzung wesentlicher Formvorschriften, insbesondere der Begründungspflicht: Gemäß Art. 253 EG-Vertrag seien Gemeinschaftsakte mit Gründen zu versehen. Nach der Rechtsprechung müsse diese Begründung ausführlich, klar, kohärent und zutreffend sein. Der Akt dürfe weder implizit oder stillschweigend begründet, noch in unklarer Weise mitgeteilt werden. Es dürfe keine Widersprüche zwischen den einzelnen Gründen oder zwischen der Begründung und dem verfügenden Teil geben. Den angefochtenen Entscheidungen fehle die Begründung. Außerdem sei die wesentliche Formvorschrift, dass die Rechtsmittel anzugeben seien, nicht beachtet worden.

Verstoß gegen Vorschriften des EG-Vertrags, insbesondere gegen die Art. 211 EG bis 219 EG, gegen die internen Bestimmungen der Beklagten und den Grundsatz „pacta sunt servanda“.

Klage, eingereicht am 27. August 2009 — Müller-Boré & Partner/HABM — Popp u.a. (MBP)**(Rechtssache T-338/09)**

(2009/C 267/132)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Müller-Boré & Partner (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Osterrieth und T. Schmitz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: E. Popp (München, Deutschland), W. E. Sajda (München), J. Bohnenberger (München), V. Kruspig (München)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des beklagten Amtes vom 23. Juni 2009 mit dem Aktenzeichen R 1176/2007-4 aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde und der Widerspruch gänzlich zurückgewiesen werden;
- die Kosten des Verfahrens dem beklagten Amt aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „MBP“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 (Anmeldung Nr. 1407857)

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: E. Popp, W. E. Sajda, J. Bohnenberger und V. Kruspig

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die Wortmarke „ip_law@mbp.“ für Dienstleistungen der Klassen 42 (Gemeinschaftsmarke Nr. 667 105) sowie die besondere Geschäftsbezeichnung „mbp.de“ nach dem deutschen Markengesetz

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: teilweise Stattgabe dem Widerspruch

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 19. August 2009 — Evropaiki Dynamiki/Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**(Rechtssache T-340/09)**

(2009/C 267/133)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagter: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit Schreiben vom 9. Juni 2009 mitgeteilte Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union, mit der dieses a) ihre Angebote auf die im Wege des